

Sonderrichtlinie - Gebäude





Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
1.1	Grundlagen der Bewertung von Gebäuden	2
1.2	Definition eines Gebäudes	2
1.3	Definition der Außenanlagen	3
1.4	Definition der Betriebsvorrichtungen	3
2.	Bewertungslexikon	3
2.1	Anschaffungskosten	3
2.2	Herstellungskosten	4
2.3	Fertigstellungszeitpunkt	4
2.4	Erfahrungswerte	5
2.5	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	5
2.5.1	Vorsichtsprinzip	5
2.5.2	Grundsatz der Einzelbewertung	6
2.5.3	Grundsatz der Vollständigkeit	6
2.5.4	Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit	7
2.5.5	Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit	7
3.	GEBÄUDEBEWERTUNG	8
3.1	Bewertungsvorgehen	8
3.2	Mengengerüst	9
3.3	Anschaffungskosten	10
3.4	Bewertung nach dem Versicherungswertverfahren	10
3.5	Abschreibungen	12
3.6	Sonderposten und Zuweisungen	12
	Anlage 1: Indextabelle für Gebäudeversicherungsumrechnung	13



1. EINLEITUNG

1.1 Grundlagen der Bewertung von Gebäuden

Die Bewertung der Gebäude erfolgte durch die Gemeinde Dettenheim. Maßgebliche Bewertungsvorschriften waren hier die Gemeindeordnung, die Gemeindehaushaltsverordnung sowie der Leitfaden zur Bilanzierung Baden-Württemberg.

Ziel der Inventurrichtlinie für die Erfassung und Bewertung des Grundvermögens der Gemeinde Dettenheim ist die Sicherstellung, dass die Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände einheitlich, vollständig und nach gleichen Bewertungskriterien erfolgt.

1.2 Definition eines Gebäudes

(S. 21, „Leitfaden zur Bilanzierung“, Fassung: Juni 2017)

Als ein Gebäude, ist ein Bauwerk anzusehen, das nicht nur fest mit dem Grund und Boden verbunden, von einiger Beständigkeit und ausreichend standfest ist, sondern es muss auch Menschen und Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen Witterungseinflüsse gewähren und den Aufenthalt von Menschen gestatten.

Keine Gebäude sind demnach Speziell für den Betrieb errichtete Bauten (Trafostationen, Betriebstankstellen, Wasserhochbehälter, Pumpenhäuser), nur für den temporären Aufenthalt bestimmte Bauten (Gartenhäuschen) und fliegende Bauten (Zelte, Container soweit diese ohne Ortsfestigkeit errichtet wurden). Diese sind entweder Eigentum Dritter bzw. als Infrastrukturvermögen oder bewegliches Vermögen in den entsprechenden Teilprojekten zu erfassen.



1.3 Definition der Außenanlagen

(vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO; § 91 Abs. 4 GemO)

Die Außenanlagen sind als eigene Vermögensgegenstände zu erfassen und müssen eigenständig aktiviert werden. Hierzu zählen alle Grundstücksaufbauten, die weder Gebäude noch Betriebsvorrichtung sind und bei denen kein einheitlicher Zusammenhang mit dem Gebäude besteht, z.B. Einfriedungen, Gartenanlagen, Fahrwege, Befestigungen und Pflasterungen sowie Sportanlagen, die Gebäuden zugeordnet werden können.

1.4 Definition der Betriebsvorrichtungen

(vgl. Lfd.Nr. 2.1.1., S. 22, „Leitfaden zur Bilanzierung“, Fassung: Juni 2017)

Betriebsvorrichtungen sind Auf- bzw. Einbauten welche aufgrund ihrer Beschaffenheit grundsätzlich als unselbstständige Gebäudeteile bzw. Außenanlagen anzusehen wären (Betriebsvorrichtungen in Gebäuden: z. B. Lastenaufzug; Betriebsvorrichtungen außerhalb von Gebäuden: z.B. Sportplätze, Flutlichtanlagen), die aufgrund ihrer Nutzung allerdings in engem Zusammenhang mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb stehen.

2. BEWERTUNGSLEXIKON

2.1 Anschaffungskosten

(gemäß § 44 Abs.1 GemHVO)

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen. Zu den Nebenkosten zählen z.B. Kosten für den Transport, die Montage und Verpackungskosten. Sie müssen einzeln dem Vermögensgegenstand zuordenbar sein, um aktiviert werden zu können.



2.2. Herstellungskosten

(gemäß § 44 Abs. 2 und 3 GemHVO)

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, eingerechnet werden. Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

2.3 Fertigstellungszeitpunkt

(vgl. auch Anm. 367 zu § 255 HGB im Beck'schen Bilanzkommentar)

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer ist der Fertigstellungszeitpunkt maßgeblich. Sofern kein Fertigstellungszeitpunkt bekannt gegeben ist, gilt der Zeitpunkt, ab dem der jeweilige Vermögensgegenstand seiner Bestimmung gemäß nutzbar ist. Bei einem Gebäude ist dies der Fall, wenn das Bauwerk für seine Nutzung freigegeben wird. Die Nutzungsaufnahme ist hierbei nur in den seltensten Fällen identisch mit dem vollkommenen Abschluss der Baumaßnahme. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen, soweit sie nicht historisch betrachtet werden können, noch auf nachträgliche Anschaffungskosten zu prüfen bzw. zu ergänzen. Sofern ein genaues Fertigstellungsdatum nicht nachvollziehbar ist, erfolgen hilfsweise Eingrenzungen auf Basis der Rechnungsdaten der Hauptgewerke (Baumeister, Innenausbau, etc.). Ist das genaue Datum der Fertigstellung nicht ermittelbar, wird der 1.1. des Jahres der zu vermutenden Fertigstellung angenommen. Sollten keinerlei Unterlagen zur



Bestimmung des Fertigstellungsjahres vorliegen, erfolgt die Aktivierung auf Basis des gem. Bauausführung geschätzten Baujahres.

2.4 Erfahrungswerte

Erfahrungswerte sind Werte, die mit den tatsächlichen Anschaffungskosten vergleichbar sind und aufgrund mehrjähriger Sammlung von Werten entstehen und als Alternative herangezogen werden können.

2.5 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

(vgl. § 77, Abs. 3, GemO)

Grundsätzlich muss die Bilanzierung im Rahmen des Neuen Kommunalen Haushaltsrechtes den „Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)“ entsprechen. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung manifestieren sich in 5 zentralen Prinzipien:

2.5.1 Vorsichtsprinzip

(vgl. § 43, Abs. 1, Nr. 3, GemHVO i.V.m. § 252, Abs. 1, Nr. 4, HGB)

Die Bewertung des Gebäudevermögens erfolgte – wie beim übrigen Vermögen auch – nach dem. Sofern sich keine geprüften Aktivwerte nachweisen ließen, wurde der niedrigste Wert angesetzt. Sofern sich ein genaues Herstellungsdatum nicht ermitteln ließ, wurde vorsichtigerweise das älteste wahrscheinliche Herstellungsdatum angenommen. Die Bewertung von Sonderposten erfolgte ebenfalls entsprechend dem Vorsichtsprinzip. Sofern Hinweise auf die Gewährung von Zuwendungen vorhanden sind, diese aber eventuell nicht durch abschließende Bescheide bestätigt wurden, wurde der höchste Wert angesetzt, sofern dieser die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht überschritten hat.



2.5.2 Grundsatz der Einzelbewertung

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände einzeln zu bewerten (vgl. § 43, Abs. 1, Nr. 2, GemHVO i.V.m. § 38, Abs. 2, GemHVO sowie § 252 (1) Nr. 3 HGB). „In der Vermögensrechnung zu aktivieren sind alle selbständig verwertbaren und bewertbaren Güter, die sich im wirtschaftlichen Eigentum einer Kommune befinden (Aktivierungsgrundsatz). Unter Verwertung wird dabei eine Veräußerungsfähigkeit bzw. Verkehrsfähigkeit, die entgeltliche Nutzungsüberlassung, sowie der bedingte Verzicht verstanden.“ (vgl. Nr. 2.1.1 Leitfaden zur Bilanzierung i.V.m. Lüder, Konzeptionelle Grundlagen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (Speyerer Verfahren), 1999). Ein fehlender Markt ist hierbei kein Grund für einen Ausschluss. Die Frage richtet sich dahingehend, ob eine Veräußerung grundsätzlich möglich wäre.

2.5.3. Grundsatz der Vollständigkeit

(vgl. § 239, Abs. 2, HGB; § 246, Abs. 1, HGB)

Gemäß dem Vollständigkeitsgrundsatz sind sämtliche buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle im Jahresabschluss zu erfassen. Zusätzlich müssen auch solche Veränderungen erfasst werden, die nicht als Geschäftsvorfall erkennbar sind, wie z. B. Schwund und Verderb. Neben den buchführungspflichtigen Vorfällen sind auch Risiken, die bis zum Bilanzstichtag noch keinen Niederschlag in der Buchführung gefunden haben, zu berücksichtigen (Rückstellung).

Insofern umfasst die Forderung nach Vollständigkeit:

- jährliche Erfassung der tatsächlichen Bestände durch Inventur bzw. Fortführung und Prüfung von Bestandsverzeichnissen
- intensive Preisbeobachtung auf den Märkten, um negativen Preisentwicklungen Rechnung tragen zu können
- Beobachtung und Analyse aller relevanten Risiken, um diese im Jahresabschluss berücksichtigen zu können.



2.5.4. Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit

(vgl. § 239, Abs. 2, HGB).

Der Grundsatz der Richtigkeit ist eine formale Anforderung an den Jahresabschluss. Diese ist erfüllt, wenn der Jahresabschluss nach den gültigen Regeln erstellt wurde sowie die Ansätze und Werte in nachprüfbarer, objektiver Form aus ordnungsgemäßen Belegen und Büchern hergeleitet sind. Die einzelnen Positionen müssen den Tatsachen entsprechen und die Werte nach den sonstigen GoB ermittelt worden sein. Sofern diese nicht vermeidbar sind, ist der Ansatz von Schätzwerten nach eigenem Ermessen zulässig. Diese sollten aber möglichst willkürfrei und vertretbar sein und nach festgelegten Verfahren stetig angewandt werden.

2.5.5. Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit

Der Grundsatz der Klarheit bezieht sich auf die äußere Gestaltung der Aufzeichnungen in der Buchführung sowie im Jahresabschluss (vgl. § 238 Abs. 1 S. 2 HGB, § 243 Abs. 2 HGB). Der Jahresabschluss soll übersichtlich, klar und für sachverständige Dritte, die mit Buchführung und Jahresabschluss vertraut sind, verständlich sein. Die Forderung nach Klarheit ist insbesondere für die Gliederung von Bilanz und GuV bedeutend. Die Detailtiefe der Gliederung ist jedoch nicht abschließend festgelegt. Anhaltspunkte jedoch werden hier insbesondere mit den Gliederungsschemata geliefert. Offen bleibt jedoch beispielsweise die Ordnung und Tiefe der im Anhang geforderten Informationen. Wesentliche aus diesem Grundsatz abgeleitete Prinzipien sind das Prinzip der Einzelbewertung (Vermögensgegenstände und Schulden sind einzeln zu erfassen und zu bewerten, § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) und das Saldierungsverbot (Aktiv- und Passivposten sowie Aufwendungen und Erträge dürfen nicht gegeneinander verrechnet werden, § 246 Abs. 2 HGB).



3. GEBÄUDEBEWERTUNG

3.1 Bewertungsvorgehen

Der Bilanzierungsleitfaden empfiehlt die Vereinfachungsregeln nach § 62 GemHVO anzuwenden (Bilanzierungsleitfaden Nr. 3.2.3.) Für diese Ermittlung der Erfahrungswerte kommen demnach für Gebäuden folgende Verfahren in Betracht

- rückindizierter historischer Gebäudeversicherungswert
- Normalherstellungskosten nach dem Sachwertverfahren
- Vergleichswertverfahren

Die Gemeinde Dettenheim folgt der Empfehlung des Bilanzierungsleitfadens und bewertet die Gebäude nach dem Gebäudeversicherungswertverfahren.

Grundsätzlich sind Gebäude der Gemeinde Dettenheim zu Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit, vermindert um die planmäßige Abschreibung für die Zeit der bisherigen Nutzung, anzusetzen (vgl. Punkt 2.3., Leitfaden zur Bilanzierung i.V.m. § 91 Abs. 4 GemO).

Im Rahmen der Erstbewertung finden jedoch folgende Erleichterungen Anwendung:

1. Ansatz von Ersatzwerten außerhalb des 6-Jahreszeitraums

Im Einklang mit dem Leitfaden erfolgt für Gebäude und Außenanlagen, deren letzter ansatzfähiger Hauptaktivierungssachverhalt außerhalb des 6-Jahreszeitraums stattfand, eine pauschale Ersatzbewertung (vgl. § 62 Abs. 2 GemHVO)

2. Fortführung von bereits nachgewiesenen Werten

Soweit in bisherigen Nachweisen bereits Werte vorlagen, erfolgte, soweit diese geprüft waren (Steuerliche Anlagenachweise bzw. Anlagenachweise kostenrechnerischer bzw. gebührenziehender Einheiten) eine pauschale Übernahme der Werte (vgl. LfdNr. 2.4.5.1. Leitfaden zur Bilanzierung i.V.m. § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO; Hafner in Aker, Hafner, Notheis, „Kommentar GemO/GemHVO“, RN 4 ff., § 62 Abs. 1).



Diese Vereinfachung findet nur bei gebührenrelevanten betriebe gewerblicher Art Anwendung. (z.B. Klärwerk, Friedhof)

3.2 Mengengerüst

Das bereits bestehende Mengengerüst der BGV-Versicherung wurde mithilfe der Grundbuchauszüge und des Geoinformationssystem (GIS) überprüft und aktualisiert. Des Weiteren wurden die Altunterlagen der Staatlichen Gebäudeversicherung zur Überprüfung herangezogen.

Das Mengengerüst verfolgt den Zweck, dass keine Gebäude vergessen oder doppelt bewertet werden.

Beim Überprüfen der Gebäudeliste wurden folgende unklare Sachverhalte geregelt:

- Das Wasserwerk sowie die Friedhöfe finden als kostenrechnende Einrichtung in dem Vorgang der Gebäudebewertung keine Beachtung.
- Das Buswartehäuschen in der Hauptstraße 30a wird nicht als Gebäude gesehen, sondern in das Infrastrukturvermögen einbezogen.
- Das Klärwerk, das in Form einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Graben-Neudorf betrieben wird (Anteil 50%), spielt bei der Gebäudebewertung ebenfalls keine Rolle.
- Bei den Sportanlagen ist die Gemeinde zwar Eigentümer der Grundstücke, die Gebäude befinden sich jedoch im Eigentum der Vereine.



3.3 Anschaffungskosten

Die Gemeinde Dettenheim stellt Ihre Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 auf. Somit sind Gebäude, die im Zeitraum von 6 Jahren vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz gekauft oder gebaut wurden, anhand von Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Wichtig ist hierbei, dass es sich um eine Verhältnisbewertung handelt. Da inzwischen sowohl in der Rechtsprechung (vgl. BFH-Urteil vom 15.01.1985 IX, R 81/83) als auch durch die Prüfungsinstanz in Baden-Württemberg (vgl. GPA Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2011, S. 78) die sogenannte „Restwerttheorie“, d.h. die Aufteilung über den Grund und Boden Anteil als Fixpunkt und die Aufteilung der Restwerte auf die sonstigen Bestandteile (Aufbauten), aufgrund von wertverzerrenden Effekten verworfen wurde, muss eine sachgerechte Aufteilung des Kaufpreises anhand des Verhältnisses von zwei Bemessungsgrundlagen zueinander verteilt werden. Maßstab hierbei ist gem. üblicher Bewertungspraxis der Verkehrswert der selbstständigen Vermögensgegenstände (Grund und Boden, Hochbauten, Außenanlage) zueinander. Soweit Unterlagen vorliegen, welche eine Bestimmung des Verkehrswertes zum Zwecke des Erwerbs zulassen (Gutachten), werden die Verhältnisse der Gutachten zum Zwecke der Bewertung herangezogen. Falls keine Gutachten vorlagen, erfolgte die Aufteilung anhand des Verhältnisses zweier Ersatzwerte (Ersatzwert GuB gem. Bodenrichtwert bzw. Ersatzwert Gebäude gem. Versicherungswert oder Normalherstellungskosten). Die Verteilung von sonstigen Erwerbsnebenkosten (Notar, Gericht, Gutachtenkosten, etc.) erfolgte hierbei auf Basis der gleichen Prozentschlüssel, welche sich aus der Aufteilung des Kaufpreises ergeben.

3.4 Bewertung nach dem Versicherungswertverfahren

Grundlage der Bewertung ist der aktuelle Gebäudeversicherungswert 1914. Die Versicherungswerte wurden den Versicherungsscheinen mit Stand vom 08.05.2017 entnommen, sodass von jedem Gebäude der Versicherungswert 1914 vorlag. Diese Werte wurden später nochmals mit den Versicherungswerten zum 01.01.2019 abgeglichen.



Da seit Jahrzehnten die Veränderungen im Gebäudebestand durch jährliche Meldungen an die BGV-Versicherung erfolgt, sind keine Betriebsvorrichtungen bzw. technische Anlagen im Versicherungswert enthalten. Somit kann der Gebäudeversicherungswert in voller Höhe als Bewertungsgrundlage herangezogen werden.

Die Wertermittlung wurde anhand der Schulungsunterlagen der Firma Rödl und Partner (Schulungsreihe Vermögenserfassung und Vermögensbewertung „Gebäude“) erstellt. Die Gebäudeversicherungswerte werden mit Hilfe einer Indextabelle auf das Erwerbsjahr in Deutsche Mark (Anlage 1) und anschließend in Euro umgerechnet. Das Baujahr konnte aus alten Gebäudeakten und durch Ortskenntnis von Mitarbeitern, insbesondere des Bauamts, ermittelt werden.

Das folgende Beispiel soll die Vorgehensweise verdeutlichen:

Sachverhalt:

Das Gebäude des Kindergartens „Regenbogen“ der Gemeinde Dettenheim (Pfinzstraße 6) wurde 1993 erbaut. Der Goldmarkwert wurde mit 91.300 M bewertet.

Formel:

Goldmarkwert * Umrechnungsfaktor / Umrechnung in Euro 1,95583 = Ersatzwert nach Versicherungswertverfahren

Berechnung:

$91.300 \text{ M} * 1950,4 \text{ (BJ 1993)} / 100 = 1.780.715,20 \text{ DM}$

$1.780.715,20 / 1,95583 = \mathbf{910.465,22 \text{ €}}$



3.5 Abschreibungen

Im Anschluss wurden die kumulierten Abschreibungen und daraus die Restbuchwerte der einzelnen Gebäude berechnet. Hierbei ist im Regelfall eine Nutzungsdauer von 50 Jahren zu berücksichtigen. Für Nebengebäude, Garagen und ähnliche Gebäude fällt eine Nutzungsdauer von 30 Jahren an. Für Außenanlagen wurde eine Nutzungsdauer von 20 Jahren festgelegt.

Wird ein Vermögensgegenstand über den ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessert (z. B. Sanierungs- / Erweiterungsmaßnahmen), liegen aktivierungsfähige Herstellungskosten vor. Dies hat zur Folge, dass sich die Restnutzungsdauer verändert.

Zur Ermittlung einer neuen Nutzungsdauer kann folgende Berechnung vorgenommen werden: Man addiert die Restnutzungsdauer ohne die Sanierung (z.B. 20 Jahre) zu der Nutzungsdauer eines neuen Gebäudes (z.B. 50 Jahre) und teilt die Summe dann durch zwei (arithmetisches Mittel von 35 Jahren).

Diese Ermittlung wurde bei den jeweiligen Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen angewandt. (vgl. Leitfaden zur Bilanzierung Punkt 2.3.2.2.2.)

3.6 Sonderposten und Zuweisungen

Nach §62 Abs. 6 GemHVO besteht die Möglichkeit, für die wichtigsten Gebäudetypen eine pauschale Förderung zu generieren. Hiervon wurde jedoch kein Gebrauch gemacht, da die Gemeinde Dettenheim seit Jahrzehnten eine Vollvermögensrechnung führt und somit bestehende Zuwendungen als AHK-Werte übernehmen kann.

Bei Zuschüssen für Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen wurde geprüft, ob bei den Gebäuden eine angepasste Restnutzungsdauer vorliegt. Lag dies vor, wurde der Zuschuss auf die Restnutzungsdauer angepasst.



Anlage 1: Indextabelle für Gebäudeversicherungsumrechnung

Indextabelle für Gebäudeversicherungsumrechnung (100 Goldmark/Reichsmark in DM)

Jahr	Index	Jahr	Index	Jahr	Index	Jahr	Index
1915	112,1	1942	148,4	1967	496,2	1992	1.858,7
1916	123,6	1943	151,6	1968	517,2	1993	1.950,4
1917	153,5	1944	154,8	1969	546,8	1994	1.997,1
1918	212,7	1945	159,9	1970	636,9	1995	2.044,0
1919	349,7	1946	170,7	1971	702,7	1996	2.040,5
1920	1.000,0	1947	199,4	1972	750,2	1997	2.025,2
1921	1.688,0	1948	263,1	1973	805,3	1998	2.018,0
1924	129,3	1949	245,9	1974	863,9	1999	2.010,8
1925	159,2	1950	234,4	1975	884,4	2000	2.017,4
1926	154,8	1951	271,3	1976	915,0	2001	2.015,9
1927	156,7	1952	289,2	1977	959,3	2002	2.014,9
1928	163,7	1953	279,6	1978	1.018,6	2003	2.015,9
1929	166,2	1954	280,9	1979	1.108,0	2004	2.042,2
1930	159,2	1955	296,2	1980	1.226,3	2005	2.060,8
1931	145,9	1956	303,8	1981	1.298,1		
1932	123,6	1957	314,6	1982	1.335,5		
1933	117,2	1958	324,8	1983	1.363,7		
1934	122,9	1959	342,0	1984	1.397,4		
1935	122,9	1960	367,5	1985	1.403,3		
1936	122,9	1961	395,5	1986	1.422,6		
1937	125,5	1962	428,0	1987	1.449,6		
1938	126,8	1963	450,3	1988	1.480,5		
1939	128,7	1964	471,3	1989	1.534,5		
1940	130,6	1965	491,1	1990	1.633,4		
1941	136,9	1966	507,0	1991	1.748,9		

Die mit Hilfe dieser Tabelle ermittelten Werte müssen bei Bedarf noch **In Euro** umgerechnet werden.